

Die Geltung des Mehrheitsprinzips in eidgenössischen Angelegenheiten vom 13. Jahrhundert bis 1848 in seiner Bedeutung für die alte Eidgenossenschaft [Max Kopp]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **10 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MAX KOPP, *Die Geltung des Mehrheitsprinzips in eidgenössischen Angelegenheiten vom 13. Jahrhundert bis 1848 in seiner Bedeutung für die alte Eidgenossenschaft*. Sammlung Schweizer. Dissertationen, Rechts- und staatswissenschaftliche Reihe Bd. 21. Verlag Hans Schellenberg, Winterthur 1959. XX u. 106 S.

Das Mehrheitsprinzip hat für die Schweizerische Eidgenossenschaft besondere Bedeutung, da hier seit Jahrhunderten der demokratische Gedanke hochgehalten wurde. Gleichwohl fand es in der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur der Schweiz nicht die ihm gebührende Beachtung, bis Ferdinand Elsener 1956 in der kanonistischen Abteilung der «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte» seinen wertvollen Beitrag «Zur Geschichte des Majoritätsprinzips, insbesondere nach schweizerischen Quellen», veröffentlichte. Elsener wies dabei auf das Fehlen einer besonderen Untersuchung über das Mehrheitsprinzip in den schweizerischen Bünden hin, und in einer Rezension in der «Zeitschrift für Schweizer. Kirchengeschichte» (1956, S. 395) haben wir betont, daß eine besondere Untersuchung dieser Frage der Forschung ein dankbares Feld eröffnen dürfte.

Nun legt Max Kopp in einer sauber gearbeiteten, klar gegliederten juristischen Berner Dissertation eine solche Untersuchung vor, der er die hauptsächlichsten rechtsgeschichtlichen Gedanken über das Mehrheitsprinzip voranstellt (Mehrheitsprinzip in der Antike, bei den Germanen, im Mittelalter, bei Glossatoren und Kanonisten, Naturrecht — Romanistische und germanistische Korporationstheorie, Gegenwart).

Kopp behandelt zuerst die Grundlagen des eidgenössischen Zusammenschlusses, wobei er sich im wesentlichen auf Karl Meyer stützt und dessen These von den ersten Bünden als hochpolitischen Abwehrbünden gegen Habsburg übernimmt, ohne andere Meinungen, wie etwa die Hans Fehrs über den Landfrieden oder Bruno Meyers über eine reine Landfriedenseinung, die in einer einzigartigen politischen Lage entstanden sein kann, zu berücksichtigen oder überhaupt zu zitieren. Am Ergebnis der Untersuchung vermag das jedoch nichts zu ändern. Sie zeigt vor allem, daß das Mehrheitsprinzip in der alten Eidgenossenschaft unzusammenhängend und uneinheitlich war. Kam das Mehrheitsprinzip innerhalb der einzelnen Orte recht früh zur Anwendung, war seine Geltung im Verhältnis zwischen den Orten unterschiedlich. Einzelne Bundesbriefe weisen seit dem Zürcher Bund Bestimmungen auf, wonach bei Entscheiden die Minderheit sich der Mehrheit zu fügen hatte. Ebenso galt mit einigen Ausnahmen das Mehrheitsprinzip bei Entscheiden über Angelegenheiten der gemeinen Herrschaften. Dem entgegengesetzt waren die Bünde und Verträge, die das Recht der einzelnen Orte zur Selbstbestimmung vorbehielten und die Entscheide in Religionssachen und konfessionellen Angelegenheiten, bei denen das Mehrheitsprinzip nicht galt. Nur das Ewige Burg- und Landrecht mit Appenzell (1411) und der Pfaffenbrief (über den neuerdings auch die Arbeit von F. Elsener in der kan. Abt. der «Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte» 1958, S. 104ff.,

zu vergleichen ist) konnten durch Mehrheitsbeschluß revidiert werden, während eine Änderung der Bünde sonst grundsätzlich nur durch Vereinbarung möglich war. In den Jahren 1410 und 1416, anläßlich der ennetbirgischen Züge, wurden Anstrengungen unternommen, das Mehrheitsprinzip wenigstens beschränkt einzuführen. Diesen wie anderen Versuchen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und bei den Beratungen über den Pensionenbrief war kein Erfolg beschieden. Erst Helvetik und Meditation und dann der Bundesvertrag von 1815 verhalfen dem Majoritätsprinzip zum Durchbruch.

Der Verfasser untersucht dann die rechtliche Struktur der alten Eidgenossenschaft, indem er sie mit modernen Rechtsformen in Verbindung bringt. Dabei ist er sich bewußt, daß — worauf auch Peter Liver (in: Die Freiheit des Bürgers im schweizer. Recht, Zch. 1948, S. 40) hingewiesen hat — damit «nur die Form und nicht das Wesen der Eidgenossenschaft zum Ausdruck gebracht werden» kann. Kopp lehnt es ab, in der alten Eidgenossenschaft eine völkerrechtliche Allianz oder einen Bundesstaat zu sehen; er betrachtet sie als Staatenbund, und zwar trotz dem Fehlen eines einheitlichen Bundesvertrages, der allerdings z. T. durch zahlreiche übereinstimmende zweiseitige Beziehungen zwischen den Orten ersetzt wird.

Brig

Louis Carlen

ANNA MARIA PATRONE, *Le Casane astigiane in Savoia*. Torino, Deputazione subalpina di storia patria, 1959; in-8°, 355 p., facs., carte. (Miscellanea di storia italiana, Ser. IV, vol. IV.)

Depuis quelques années, sous l'impulsion du professeur Cognasso, les belles séries de publications de documents et d'études historiques, fruits de la grande tradition érudite piémontaise, connaissent un nouvel essor.

Le dernier volume paru des *Miscellaneae di storia italiana*, notamment, nous paraît d'une importance insigne pour l'histoire économique du moyen âge, particulièrement dans nos régions. Madame Nada-Patrone nous donne là, en quelques 200 pages de fine typographie tous les documents comptables conservés aux Archives de Turin concernant les «casane» — boutiques d'usurier, ou plutôt petites banques, pour être plus poli — établies dans les terres du comte de Savoie au XIV^e siècle. Ce sont, d'une part, les comptes des trésoriers comtaux pour la perception des impôts sur ces «casane»; et d'autre part, un certain nombre de «comptes-rendus» de tenanciers de «casane», chacun recouvrant une période d'une dizaine d'année. Dans son compte-rendu, le banquier inscrivait la somme annuelle qu'il devait au comte à titre d'impôt, et la manière dont les paiements étaient réellement effectués, car dans bien des cas, l'argent de l'impôt n'était pas versé aux trésoriers publics, mais à quelqu'autre personne, à qui le comte avait remis